



Kalkulation in der Zahntechnik Teil 2

Um ein Unternehmen erfolgreich am Markt führen zu können, müssen Ziele bestimmt, Mittel zur Verwirklichung der Unternehmensziele und Überprüfungs-kriterien der eingesetzten Mittel definiert werden.

Den **1. Teil** dieses Artikels finden Sie in Ausgabe 3/2006 auf den Seiten 28 bis 30.

Von Thorsten Kordes

Innerhalb des Kostenabrechnungsbogens findet eine genaue Abgrenzung der entstandenen Kosten statt. Der Aufbau und die Abgrenzung der Kosten ergibt sich aus den drei Stufen der Kostenrechnung:

1. Kostenartenrechnung: Welchen Kosten fielen an?

Die Kostenartenrechnung dient der systematischen Erfassung aller Kosten, die bei der Erstellung und Verwertung einer Leistung entstehen. Das Erkennen und Erfassen der Kosten ist insbesondere für die Kosten wichtig, die nicht in der Buchführung enthalten sind. Dieses sind die kalkulatorischen Kosten.

2. Kostenstellenrechnung: Wo sind die Kosten entstanden?

Die Kostenstellenrechnung gibt Aufschluss darüber, wo die Kosten angefallen sind. Sie erfasst die Kosten am Ort ihrer Entstehung.

Durch das Erkennen der entstandenen Kosten und ihrer Zuordnung in den Kostenstellen des Kostenabrechnungsbogens ist es jederzeit möglich, die Kosten zu kontrollieren.

Durch die Kontrolle der Kosten in festgelegten Intervallen, können Maßnahmen zur Kostensenkung ergriffen und der Erfolg oder Misserfolg dieser Maßnahmen überprüft werden.

3. Kostenträgerrechnung: Wer hat die Kosten zu tragen?

Die Kostenträgerrechnung hat die Aufgabe, innerhalb der Kalkulation die Kostenstellen den einzelnen Bereichen für die Ermittlung der Herstell- und Selbstkosten zuzuordnen. Die Kostenträgerrechnung ist die Grundlage für die Planung und Kontrolle des Betriebserfolgs durch Bestimmung der Selbstkosten der zu erbringenden und der erbrachten Leistungen. Die Kostenträgerrechnung ist die Grundlage für die Kalkulation der Preise für die einzelnen BEB-Positionen. (TABELLE 1)

Die im Kostenabrechnungsbogen angegebenen Zahlen gelten für den Musterbetrieb und können in dieser Größenord-

nung in einem zahntechnischen Meisterbetrieb vorkommen. Sie sollten jedoch nicht als repräsentativ angesehen werden. Für eine genaue betriebsspezifische Kalkulation muss jeder Betrieb seine eigene Kostenstruktur ermitteln. Typisch für einen zahntechnischen Betrieb ist die hohe Summe der Personalkosten im Verhältnis zu den anderen Kosten.

Es gibt verschiedene Kalkulationsarten zur Berechnung des Verkaufspreises und somit führen auch verschiedene Wege zum Ziel. Doch welcher Weg ist der richtige? Die Divisionskalkulation findet Anwendung in Unternehmen die ein einheitliches Produkt, als Massenfertigung, herstellen. Für die Zahntechnik somit ungeeignet. Die Deckungsbeitragsrechnung findet meistens ihre Anwendung im industriellen Rechnungswesen bei Betrieben, die unterschiedliche Erzeugnisse mit unterschiedlichen Produktionsbereichen herstellen und schnell auf Markt- und Beschäftigungsänderungen reagieren müssen. Sie ist sicherlich auch für zahntechnische Betriebe geeignet, aus meiner Sicht jedoch nur schwer vom Einzelunternehmer umzusetzen. Sie erfordert eine kurzfristige intensive Pflege der EDV und kann hier nicht unbedingt langfristige Prognosen liefern. Die Zuschlagskalkulation wird angewendet, wenn in einem Betrieb verschiedene Arten von Produkten in mehrstufigen Produktionsabläufen bei unterschiedlicher Kostenverursachung hergestellt werden, wie zum Beispiel bei Einzelfertigung. Dies trifft auf die Zahntechnik in vollem Umfang zu. Der Vorteil der Zuschlagskalkulation gegenüber anderen Kalkulationsverfahren liegt darin, dass sie sich sehr leicht einer verzweigten Produktion anpassen lässt. Die Zuschlagskalkulation passt sich in ihrem Aufbau der Hauptkostenstellengliederung des Kostenabrechnungsbogens an. Ihren besonderen praktischen Wert gewinnt die Zuschlagskalkulation dadurch, dass sie sich besonders für die Vorkalkulation einsetzen lässt. Die Vorkalkulation soll bereits vor Auftragsdurchführung eine verbindliche Aussage über den zu fordernden Preis machen. Sie liegt also zeitlich vor dem eigentlichen Fertigungsprozess und basiert auf den zu erwartenden Kosten. Sie eignet sich somit besonders dafür, eine für den Betrieb gültige Preisliste auf Basis der BEB-Liste zu erstellen. (TABELLE 2)

1 KOSTENABRECHNUNGSBOGEN		
NAME:	DATUM:	
KOSTENARTEN %	Euro
1. Materialkosten		
Verbrauchsmaterial	5,77	
Verkaufsmaterial	16,98	
2. Personalkosten		
Fertigungslöhne	29,51	
Gehälter	8,99	
Gemeinkostenlöhne	2,31	
Sozialkostenzuschlag	6,76	
3. Raumkosten		
Miete	2,56	
Energie	0,76	
Instandhaltung	0,16	
4. Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung	10,39	
Kalkulatorische Zinsen	0,21	
Kalkulatorische Miete	0,00	
Kalkulatorischer Unternehmerlohn	5,54	
5. Steuern/Gebühren/Beiträge/Zinsen		
	3,54	
6. Fahrzeuge/Werbekosten/Reparaturen/GWG		
	2,32	
7. Bürokosten/Porto/Telefon/Leasing/sonstige Kosten		
	4,20	
Summe Kosten	100,00	

2 Zuschlagskalkulation für zahntechnische Leistungen	
Fertigungslohn (Arbeitszeiterfassung x Brutto-Stundenlohn)	€ _____
+ Lohngemeinkostenzuschlag (% des Fertigungslohnes)	_____
+ Fertigungsverbrauchsmaterial (% des Fertigungslohnes)	_____
+ Gemeinkostenzuschlag (% des Fertigungslohnes)	_____
= Herstellungskosten	_____
+ Kalkulatorische Kosten (% des Fertigungslohnes)	_____
= Selbstkosten	_____
+ Wagnisaufschlag in % der Selbstkosten	_____
+ Gewinnaufschlag in % der Selbstkosten	_____
= Verkaufspreis der zahntech. Leistung	_____
+ Verkaufsmaterial (Edelmetall; Zähne und Hilfsteile)	_____
= Nettopreis	_____
+ ... % Mehrwertsteuer	_____
= Bruttopreis	_____



Thorsten Kordes, Autor des neu erschienenen Buches „Kalkulation für Zahn-techniker“, Verlag Neuer Merkur



Mit Hilfe dieser Zuschlagskalkulation kann der kalkulierte betriebliche Preis errechnet werden. Grundlage der Zuschlagskalkulation ist der Fertigungslohn, welcher als Basis für die Gemeinkostenzuschläge verwendet wird.

Folgende Parameter werden für die nachfolgenden Berechnungen festgelegt:

1. Arbeitszeiterfassung = 1 Minute
2. Bruttostundenlohn = 13,76 Euro

Für die Berechnung des Stundenlohnes benötigen wir drei Angaben:

- a. Arbeitstage pro Jahr
- b. Arbeitszeit pro Woche bzw. pro Tag
- c. Bruttolohn pro Monat

Die Arbeitstage pro Jahr werden wie folgt errechnet:

- 365 Tage/Jahr
- 104 Tage (Samstag, Sonntag)
- 9 Tage (Feiertage Beispiel Deutschland/Niedersachsen)
- 25 Tage (Urlaubsdurchschnitt als Beispiel)
- 5 Tage (Bildungsurlaub)
- 4 Tage (Krankheitstage als Beispiel)

- = 218 Tage (Arbeitstage pro Jahr)

Die Arbeitszeit pro Tag errechnet sich aus der Wochenarbeitszeit. Bei fünf Arbeitstagen und einer 40-Stunden-Woche ergibt sich eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden.

Der Stundenlohn ergibt sich aus folgender Rechnung:

Arbeitstage pro Jahr = 218 Tage
Arbeitszeit pro Tag = 8 Stunden (bei 40 Stunden Arbeitszeit/Woche)

$$\frac{218 \text{ Tage} \times 8 \text{ Stunden}}{12 \text{ Monate}} = 145,33 \text{ Std./pro Monat}$$

$$\frac{\text{Bruttolohn}}{\text{Stunden pro Monat}} = \text{Stundenlohn}$$

$$\frac{2.000,00 \text{ Euro}}{145,33 \text{ Std.}} = 13,76 \text{ Euro pro Stunde}$$

Der Bruttostundenlohn beträgt somit 13,76 Euro.

Der Fertigungslohn für die Zuschlagskalkulation wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Bruttostundenlohn} \times \text{Arbeitszeit in Minuten}}{60 \text{ Minuten}} = \text{Fertigungslohn}$$

$$\frac{13,76 \text{ Euro} \times 1 \text{ Minute}}{60 \text{ Minuten}} = 0,23 \text{ Euro}$$

Das Ergebnis der Summe des Fertigungslohnes in der Zuschlagskalkulation ist in **TABELLE 3** abzulesen.

3

Zuschlagskalkulation für zahntechnische Leistungen

**Fertigungslohn
(Arbeitszeiterfassung x Brutto-Stundenlohn) EUR 0,23**

Berechnung der Zuschläge:

Die Grundlage für die Berechnung der Zuschläge ist der Kostenabrechnungsbogen des Musterbetriebes Klöppelmann & Röhrig Zahntechnik GmbH.

Die Zuschläge für die Lohngemeinkosten, das Fertigungsverbrauchsmaterial, die Gemeinkosten und die kalkulatorischen Kosten lassen sich durch nachstehende Formeln berechnen.

Lohngemeinkostenzuschlag:

$$\frac{\text{Gemeinkostenlöhne} + \text{Gehälter} + \text{Sozialkosten}}{\text{Fertigungslöhne}} = x 100 = \%$$

Fertigungsverbrauchsmaterialzuschlag:

$$\frac{\text{Verbrauchsmaterial}}{\text{Fertigungslöhne}} = x 100 = \%$$

Gemeinkostenzuschlag:

$$\frac{\text{Raumkosten} + \text{Steuern} / \text{Gebühren} / \text{Beiträge} + \text{Fahrzeuge, Werbungskosten, Reparaturen, GWG} + \text{Bürokosten, Porto, Telefon, Leasing, sonstige Kosten}}{\text{Fertigungslöhne}} = x 100 = \%$$

Zuschlag für kalkulatorische Kosten:

$$\frac{\text{Kalkulatorische Kosten}}{\text{Fertigungslöhne}} = x 100 = \%$$

Lohngemeinkostenzuschlag:

$$\frac{2,31 \% + 8,99 \% + 6,76 \%}{29,51 \%} = x 100 = 61,2\%$$

Fertigungsverbrauchsmaterialzuschlag:

$$\frac{5,77 \%}{29,51 \%} = x 100 = 19,6 \%$$

Gemeinkostenzuschlag:

$$\frac{3,48 \% + 3,54 \% + 2,32 \% + 4,2 \%}{29,51 \%} = x 100 = 45,9\%$$

Zuschlag für kalkulatorische Kosten:

$$\frac{16,14 \%}{29,51 \%} = x 100 = 54,7 \%$$

Vergleichen Sie die Zahlen bitten mit denen im Kostenabrechnungsbogen.

Berechnung der Selbstkosten:

Formel:

$$\frac{\text{Fertigungslohn} \times \text{Zuschlag in \%}}{100 \%} = \text{Zuschlag in Euro}$$

Lohngemeinkostenzuschlag in Euro:

$$\frac{0,23 \text{ Euro} \times 61,2 \%}{100 \%} = 0,14 \text{ Euro}$$

Fertigungsverbrauchsmaterial in Euro:

$$\frac{0,23 \text{ Euro} \times 19,6 \%}{100 \%} = 0,05 \text{ Euro}$$

Gemeinkosten in Euro:

$$\frac{0,23 \text{ Euro} \times 45,9 \%}{100 \%} = 0,11 \text{ Euro}$$

Kalkulatorische Kosten in Euro:

$$\frac{0,23 \text{ Euro} \times 54,7 \%}{100 \%} = 0,12 \text{ Euro}$$

Das Ergebnis der Summe der Selbstkosten in der Zuschlagskalkulation ist in **TABELLE 4** abzulesen. Diesen Preis müssen wir bei jeder Leistungserbringung mindestens erzielen damit alle Kosten gedeckt sind und die Zahlung der einzelnen Löhne gewährleistet ist.

Der Wagnis- und Gewinnaufschlag

Die Übernahme des Betriebs- bzw. Marktrisikos muss in der Kalkulation berücksichtigt und erfasst werden. Jede unternehmerische oder betriebliche Tätigkeit kann Schadensfälle beinhalten und zu Verlusten führen. Sie ist mit Wagnissen und Risiken verbunden. Die Höhe des Wagniszuschlagsatzes richtet sich nach entsprechenden Erfahrungswerten. Die Höhe des Aufschlags kann entweder für alle Leistungen gleich sein oder je nach Risiko von Leistung zu Leistung differieren. Die Höhe des Gewinnzuschlages hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Er ist abhängig von der allgemeinen Wirtschaftslage (in Zeiten der Hochkonjunktur kann mehr verdient werden), von den örtlichen Konkurrenzverhältnissen und der Wettbewerbssituation innerhalb des Handwerkszweiges. Zwischen 20 und 30 Prozent Gewinnzuschlag sind meiner Meinung nach für einen Handwerksbetrieb gerechtfertigt, da unternehmerischer Einsatz auch eine gewisse Rendite erwirtschaften sollte. Es muss eine Pufferzone für die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes geschaffen werden.

Das Ergebnis der Zuschlagskalkulation für den Verkaufspreis der zahntechnischen Leistung kann in **TABELLE 5** nachvollzogen werden. Dieser Verkaufspreis der zahntechnischen Leistung entspricht nun dem Kalkulationsminutenpreis für die Verrechnung mit den Planzeiten der BEB-Liste.

KALKULATIONS BASIS = 0,83 €

Für das BEB-Leistungsverzeichnis wurden vom VDZI zu den Erläuterungen der einzelnen Positionen auch Vorgabezeiten, die durch REFA-Messungen ermittelt wurden, für die Leistungspositionen angegeben. Diese Vorgabezeiten entsprechen der Ist-Zeit für die Leistungserbringung. Eine Verteilzeit für auftragsbedingte und persönliche Unterbrechungen wird der Ist-Zeit zugeschlagen. Dieser Zuschlag beträgt 25 %.

TABELLE 6

Daraus ergibt sich für die Berechnung der BEB-Positionen folgendes Bild:

BEB-Nr.: 2102

Krone gegossen nach Stufenpräparation

Planzeit : 71 Minuten

$$\frac{71 \text{ Min.} \times 125 \%}{100 \%} = 88,75 \text{ Min.} = 89 \text{ Minuten}$$

$$89 \text{ Min.} \times 0,83 \text{ Euro} = 73,87$$

Der kalkulierte Preis für die Leistungsposition BEB-Nr. 2102 beträgt 73,87 Euro. So wie diese Leistungsposition können alle Positionen der BEB-Liste berechnet werden mit denen eine eigene Preisliste zu erstellen ist. Es gibt jedoch einige wichtige Punkte wie Auslastungsgewinn, Flexibilitäts- und Zeitgewinn, die hierbei noch zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang ist es wichtig die Lohnvorgaben für die einzelnen zahntechnischen Sparten, wie z.B. Arbeitsvorbereitung, Modellguss, Kunststoff usw. zu überprüfen. ■

4	
Zuschlagskalkulation für zahntechnische Leistungen	
Fertigungslohn (Arbeitszeiterfassung x Brutto-Stundenlohn)	€ 0,23
+ Lohngemeinkostenzuschlag (61,2 % des Fertigungslohnes)	0,14
+ Fertigungsverbrauchsmaterial (19,6 % des Fertigungslohnes)	0,05
+ Gemeinkostenzuschlag (45,9 % des Fertigungslohnes)	0,11
= Herstellungskosten	0,53
+ Kalkulatorische Kosten (54,7 % des Fertigungslohnes)	0,12
= Selbstkosten	0,65

5	
Zuschlagskalkulation für zahntechnische Leistungen	
Fertigungslohn (Arbeitszeiterfassung x Brutto-Stundenlohn)	€ 0,23
+ Lohngemeinkostenzuschlag (61,2 % des Fertigungslohnes)	0,14
+ Fertigungsverbrauchsmaterial (19,6 % des Fertigungslohnes)	0,05
+ Gemeinkostenzuschlag (45,9 % des Fertigungslohnes)	0,11
= Herstellungskosten	0,53
+ Kalkulatorische Kosten (54,7 % des Fertigungslohnes)	0,12
= Selbstkosten	0,65
+ Wagnisaufschlag in % der Selbstkosten 3 %	0,02
+ Gewinnaufschlag in % der Selbstkosten 25 %	0,16
= Verkaufspreis der zahntech. Leistung	0,83

6	
Arbeitszeitgliederung	
Anwesenheit des Arbeitnehmers (Gesamtzeit):	
Gesamtzeit	
- Verteilzeit	
a. persönliche Verteilzeit 10 % (z. B. Gespräche mit Kollegen, kurze Erholungszeiten usw.)	
b. auftragsbedingte Verteilzeit 15 % (Rüstzeit, Besprechung der Arbeit mit Vorgesetzten, Kontrolle der Arbeit durch Vorgesetzte usw.)	
= Tätigkeitszeit (Ist-Zeit)	

info

Thorsten Kordes
K&B DentaSoft

M dentasoft@t-online.de

Steuerpflichtig

Gutachterliche Tätigkeit

Die Umsätze der Ärzte sind seit 1. Jänner 1997 von der Umsatzsteuer unecht befreit, das heißt von den jeweiligen Einnahmen ist keine Umsatzsteuer zu bezahlen. Gleichzeitig gibt es aber keine Berechtigung, von den Aufwendungen die Vorsteuern beim Finanzamt geltend zu machen, wohl aber werden Ausgleichszahlungen von den Sozialversicherungen dafür geleistet. Die von der Umsatzsteuer befreiten ärztlichen Tätigkeiten betreffen Heilbehandlungen, Vorsorgemedizin und die Erstellung ärztlicher Zeugnisse und Gutachten. Der Auftraggeber dieser Gutachten kann einerseits der Patient, andererseits aber auch ein Dritter wie Gericht oder Versicherung sein.

Umsatzsteuerpflichtige Tätigkeiten

Da aber nur die medizinische Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln einer Krankheit unter die Umsatzsteuerbefreiung fallen, waren schon bisher folgende gutachterliche Tätigkeiten umsatzsteuerpflichtig:

- Die auf biologische Untersuchungen gestützte Feststellung einer anthropologisch-erbibologischen Verwandtschaft.
- Ärztliche Untersuchungen über die pharmakologische Wirkung eines Medikaments beim Menschen und die dermatologische Untersuchung von kosmetischen Stoffen.
- Psychologische Tauglichkeitstests, die sich auf die Berufsfindung erstrecken.

Auf Grund einiger EUGH-Judikate hat das Bundesministerium für Finanzen den Umfang der Umsatzsteuerpflicht für folgende gutachterliche Tätigkeiten seit 1.10.2005 erweitert:

- Ärztliche Bescheinigungen für Zwecke eines Anspruches nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 (KOVG).
- Ärztliche Gutachten für zivil- und strafrechtliche Haftungsfragen.
- Ärztliche Gutachten über ärztliche Kunstfehler.
- Ärztliche Gutachten, um Anhaltspunkte zu gewinnen, die für oder gegen

einen Antrag auf Zahlung einer Invaliditätspension sprechen.

Honorarnote mit 20 Prozent

Bei diesen Umsätzen ist die diesbezügliche Honorarnote mit 20 Prozent zu legen, und sollten bisher keine anderen umsatzsteuerpflichtigen Umsätze wie z.B. Vortragstätigkeit oder Lieferung von Medikamenten aus einer Hausapotheke ausgeführt worden sein, ist die Ausstellung einer UID-Nummer sowie die monatliche Zahlung der Umsatzsteuer notwendig. Allerdings kann auch die Vorsteuer für Aufwendungen, die mit der Gutachtertätigkeit in Zusammenhang stehen, ganz oder anteilig (z.B. für Fortbildungskosten, Computer) abgezogen werden.

Die Abfuhr der Umsatzsteuer entfällt allerdings dann, wenn die Umsätze Euro 22.000 jährlich nicht übersteigen (z.B.

Arzt im Dienstverhältnis ist gleichzeitig Gutachter), wobei allerdings sowohl die steuerbefreiten Umsätze aus der ärztlichen Tätigkeit als auch andere Umsätze, wie z.B. Vermietung, auf diese Grenze anzurechnen sind.

Österreichische Umsatzsteuer bei Einkauf in Deutschland

Die Steuerpflicht geringfügiger gutachterlicher Umsätze kann auch dazu führen, dass die Befreiung von der Erwerbsteuer bei einem Wareneinkauf aus einem EU-Land bis zur Höhe von Euro 11.000,- jährlich nicht mehr anwendbar ist. In diesem Fall müsste bei z.B. einem Einkauf von medizinischen Geräten in Deutschland anstelle der derzeitigen 16 Prozent deutschen Umsatzsteuer die 20 Prozent Erwerbsteuer in Österreich abgeführt werden.

Quelle: LBG Unternehmenstreuhand

Fachliteratur, Zeitungen, Wartezimmerlektüre

Was akzeptiert die Finanz?

Die Ausgabenposition für Fachliteratur, Zeitungen und Wartezimmerlektüre in der Steuererklärung sorgt bei Betriebsprüfungen immer wieder für Diskussionstoff. Was können Sie jedenfalls steuerlich geltend machen und wo gibt es Probleme?

Fachliteratur ist immer absetzbar: Aufwendungen für Fachliteratur, die im Zusammenhang mit der beruflichen Sphäre steht und ausschließlich für Fachleute von Interesse ist, sind als Betriebsausgabe absetzbar, wobei es Sache des Steuerpflichtigen ist, die Berufsbezogenheit im Einzelnen nachzuweisen.

Zeitungszeitung und Wartezimmerliteratur: Streng nach Gesetz können Tageszeitungen, Wochen- und Monatszeitschriften bzw. Illustrierte steuerlich nicht geltend gemacht werden. Gemäß Rechtsprechung sind diese Aufwendungen z.B. bei einem Rechtsanwalt selbst dann nicht absetzbar, wenn die Zeitschriften dazu dienen, allenfalls wartenden Klienten die Zeit zu verkürzen. Bei Ärzten zeigt sich die Finanz oft kulanter und hat Verständnis für die berufliche Notwendigkeit der Wartezimmerlektüre. Es werden daher im Regelfall gemietete Lesezirkel oder gekaufte Monats- oder Wochenzeitungen steuerlich akzeptiert.

Tageszeitungen nicht absetzbar: Tageszeitungen werden hingegen selbst dann nicht anerkannt, wenn sie als Wartezimmerlektüre dienen. Gleiches gilt für allgemein bildende Nachschlagewerke, Lexika, Werke der Belletristik, Reiseführer etc.

Quelle: LBG Unternehmenstreuhand

Brevest C+B Speed

Brevest C+B Speed – die ideale Einbettmasse für die Kronen- und Brückentechnik

- durch ausgewogenes Mischungsverhältnis dünnfließend – dadurch sicheres, blasenfreies Einbetten möglich
- sehr feinkörnig und dadurch extrem glatte Gussoberflächen ersparen aufwendige Nacharbeiten
- ermöglicht spannungsfreie Güsse – ideal für großspannige Brückenkonstruktionen
- nur eine Universaleinbettmasse für EM und NEM – Legierungen mit Wahlmöglichkeit für schnelle und konventionelle Aufheizmethode
- ermöglicht schnelles und sicheres Ausbetten ohne Verzug und Spannungen



Ceram-Bond



- optimiert den Verbund zwischen NEM und Keramik
- mögliche Spannungen, Ablplatzungen und Sprünge werden verhindert
- die hellgelbe Farbe von Ceram Bond nach dem Brennvorgang unterstützt die Wiedergabe einer natürlichen Zahnfarbe – speziell im Cervikalbereich
- zufriedene Patienten durch dauerhaft sichere und ästhetische Versorgungen



7 g und 30 g Ceram-Bond

bredent

89250 Senden · Germany
Tel. (+49) 0 73 09 / 8 72-22 · Fax (+49) 0 73 09 / 8 72-24
www.bredent.com · e-mail info-zahntechnik@bredent.com

Wien, OÖ, Tirol, Slzbg, Nord-Ost NÖ
Nikolaus Cincu
Tel. 00 49 171 / 443 41 56
Tel. 00 49 86 34 / 98 43 05

Stmk, Ktn, Ost-Tirol, Vlb, Bgld, Süd-NÖ
Gernot Trummer
Tel. 06 64 / 385 11 24
Fax 03 16 / 32 89 00

10/06 06 ÖZT Änderungen vorbehalten

Pendlerpauschale

Wohnsitz nicht zwingend

Bislang ging die Finanzverwaltung davon aus, dass bei Bestehen mehrerer Wohnsitze eines Arbeitnehmers, die Entfernung des Arbeitsplatzes zum nächstgelegenen Wohnsitz für Zwecke der Beurteilung ob, und wenn ja, in welcher Höhe, die Pendlerpauschale zusteht, die Ausschlaggebende ist.

Dieser Ansicht ist der Unabhängige Finanzsenat (UFS) Wien nicht so ohne weiteres gefolgt. In seinem Erkenntnis vom 23. November 2005 beschäftigte sich der UFS mit der Frage, welcher von mehreren Wohnsitzen für die für die Pendlerpauschale ausschlaggebende Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die maßgebende ist, und entschied, dass nicht auf den nächstgelegenen Wohnsitz sondern auf jenen Wohnsitz abzustellen ist, von dem aus die Fahrt Wohnung - Arbeitsstätte im Lohnzahlungszeitraum überwiegend angetreten wurde. Ein Beispiel:

PENDLERWOHNUNG: Hat ein Arbeitnehmer, der in Wien beschäftigt ist, beispielsweise neben seinem Einfamilienhaus im Burgenland, wo seine Frau und Kinder leben, noch eine kleine Wohnung als Schlafstelle in Wien, weil er aufgrund seiner Position als leitender Angestellter ab und zu bis spät abends arbeitet oder nach Arbeitsende noch diversen Repräsentationsverpflichtungen nachkommen muss, und benutzt er diese Schlafstelle nicht öfter als 2 mal pro Woche weil er seinen Arbeitsweg die übrige Zeit von seinem Haus im Burgenland antritt, so ist der Wohnsitz im Burgenland der für die Pendlerpauschale ausschlaggebende, da von ihm aus die Fahrt zur Arbeit überwiegend angetreten wird.

Grundsätzlich sind die Kosten der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Verkehrsabsetzbeitrag abgegolten, der allen aktiven Ar-

beitnehmern unabhängig von den tatsächlichen Kosten zusteht. Darüber hinaus stehen Werbungskosten in Form der Pendlerpauschale dann zu, wenn: entweder der Arbeitsweg eine Entfernung von mindestens 20 km umfasst (kleine Pendlerpauschale) oder die Benutzung eines Massenverkehrsmittels zumindest hinsichtlich des halben Arbeitsweges nicht möglich oder nicht zumutbar ist, und der Arbeitsweg mindestens 2 km beträgt (große Pendlerpauschale).

VERMINDERTE BEMESSUNGSGRUNDLAGE: Die Pendlerpauschale vermindert die Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer. Sie kann entweder vom Arbeitgeber berücksichtigt werden, der sie dann monatlich in der Lohnverrechnung abzieht, oder aber im Nachhinein über die Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt beantragt werden.

Quelle: LBG Unternehmenstreuhand